

Statuten Glarner Kunstverein

Juni 2021

A. Zweck und Organisation

Art. 1: Name

Der Glarner Kunstverein, gegründet im Jahre 1870, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und als solcher im Handelsregister eingetragen.

Art. 2: Zweck

- ¹ Der Glarner Kunstverein fördert den Kunstsinn mit Kunstausstellungen und weiteren Kunstvermittlungsangeboten.
- ² Der Glarner Kunstverein betreibt das Kunsthaus Glarus.
- ³ Der Glarner Kunstverein betreut und erweitert seine eigene Sammlung und kann weitere Sammlungen aufnehmen.
- ⁴ Der Glarner Kunstverein betrachtet es als seine Aufgabe, das für den Kanton Glarus bedeutende Erbe an bildender Kunst zu pflegen.
- ⁵ Der Glarner Kunstverein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und keine Selbsthilfzwecke.

Art. 3: Mitgliedschaft

- ¹ Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied des Vereins werden.
- ² Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - Juniormitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Paarmitglieder
 - Mitglieder mit Ermässigung
 - Kollektivmitglieder
 - Gönnermitglieder

Art. 4: Organisation

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführung
 - die Revisionsstelle
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich in Glarus.

Art. 5: Finanzen

- ¹ Die Einnahmen des Glarner Kunstvereins setzen sich zusammen aus:
 - den Mitgliederbeiträgen,
 - den Beiträgen der öffentlichen Hand,
 - den Sponsoren- und Unterstützungsbeiträgen,
 - dem Ertrag des Vermögens,
 - und diversen Erträgen.
- ² Über die Ausgaben entscheiden der Vorstand und die Geschäftsführung im Rahmen des Budgets.
- ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Mitgliederversammlung

Art. 6: Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Limite für Verkäufe aus der Sammlung
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 7: Verfahren

- ¹ Jeweils im ersten Halbjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Mitglieder durchgeführt.
- ² Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung enthält die Liste der Traktanden sowie die Unterlagen zu wichtigen Geschäften.
- ³ Die Mitgliederversammlung entscheidet offen und mit einfachem Mehr der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins gilt ein qualifiziertes Mehr (Artikel 14 und 15).
- ⁴ Über die Entscheide der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

C. Vorstand

Art. 8: Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 9: Aufgaben

- ¹ Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. Ein Organisationspapier regelt die Details.
- ² Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ³ Der Vorstand wählt und beaufsichtigt die Geschäftsführung. Die Geschäftsordnung regelt die Details.
- ⁴ Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht dem Vorstand angehören: Mindestens ein Kommissionsmitglied muss jedoch dem Vorstand angehören.
- ⁵ Der Vorstand kann nach Bedarf einen Beirat einsetzen.
- ⁶ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10: Verfahren

- ¹ Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung verlangen.
- ² Die schriftliche Einladung zu ordentlichen Sitzungen erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung. Die Einladung enthält die Liste der Traktanden sowie die Unterlagen zu wichtigen Geschäften.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet offen und mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt.
- ⁴ Über die Entscheide des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

D. Revisionsstelle

Art. 11: Zusammensetzung

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei qualifizierten Personen.

² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst einen schriftlichen Bericht zu Händen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

E. Schlussbestimmungen

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten sind nur gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 15: Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins braucht es die Zustimmung von einem Drittel aller Mitglieder. Wird dieses Quorum in einer ersten Versammlung nicht erreicht ist eine zweite einzuberufen. Bei dieser zweiten Versammlung braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

² Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses ist Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gemäss Artikel 2 dieser Statuten zuzuwenden.

³ Bei der Auflösung des Vereins dürfen die Kunstsammlung und die Sammlung Dr. Gustav Schneeli weder veräussert noch verteilt werden. Sie sind der Regierung des Kantons Glarus zu übergeben mit der Verpflichtung, diese so lange zu verwalten, bis sie einem neu sich bildenden Kunstverein ausgehändigt werden können. Sollte sich ein solcher innert 25 Jahren nicht bilden, so gehen die beiden Sammlungen in das Eigentum des Kantons Glarus über.

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 2020, wurden an der Hauptversammlung vom 16. Juni 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Kaspar Marti

Die Vizepräsidentin: Susanne Jenny Wiederkehr